

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 06.12.2019

Drucksache Nr.: **19/0477**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|--|-----------------------|---------------------------|
| Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss | 29.01.2020 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Gewerbliche Altkleidersammelcontainer im Stadtgebiet Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Im Stadtgebiet von Sankt Augustin sollen im Wege der Sondernutzung nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW und der hierzu ergangenen städtischen Sondernutzungssatzung keine gewerblichen Altkleidercontainer auf öffentlicher Verkehrsfläche zugelassen werden.

Sachverhalt / Begründung:

Die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern bedarf der straßen- und wegrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die hierfür heranzuziehende städtische Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz (Sondernutzungssatzung) trifft keine spezifischen Festlegungen zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern.

Da „Altkleider“ nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung sind, ist der Befreiungstatbestand des § 3 Buchstabe e) der Sondernutzungssatzung nicht einschlägig.

Nach derzeitigem Satzungsstand kann eine beantragte Sondernutzung nur dann rechtssicher abgelehnt werden, wenn in der Verkehrssicherheit oder sonstigen öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegende Gründe entgegen sprechen. Hierbei ist der Einzelfall zu betrachten und ein entsprechendes Ermessen auszuüben.

Bezüglich der Standorte für Altglascontainer ist nach bestehender Beschlusslage die sukzessive Etablierung von Unterflurcontainer in der Umsetzung. Nach Kenntnis der Verwaltung verfügen die Altkleider sammelnden Unternehmen nur über oberirdische Containerlösungen, die regelmäßig in unmittelbarer Umgebung von oberirdischen Altglas- oder Altpapiercontainern aufgestellt werden möchten. Die sondernutzungsrechtliche Zulassung würde insoweit der Beschlusslage zur Etablierung von Unterflurcontainern für Altglas zuwider laufen.

Hinzu kommt, dass gerade bei Altkleidercontainern regelmäßig zu beobachten ist, dass an diesen Standorten Abfall anderer Art (Sperrmüll, Elektroschrott u.ä.) abgelegt wird. Vor diesem Hintergrund ist es der Verwaltung bislang gelungen, potentielle Aufsteller generell zurückzuweisen. Dies ist der Verwaltung auf Grund der jüngsten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 13.05.2019 - 11 A 2057/17) nicht mehr möglich.

In der Begründung des vorgenannten Urteils wird unter anderem ausgeführt:

„Die Kommune darf ihr Ermessen zur Bewirkung einer gleichmäßigen Handhabung durch die Straßenbaubehörde auch generell ausüben, etwa durch den Erlass ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien). Hierdurch bewirkt sie eine Selbstbindung, die im Grundsatz von der gesetzlichen Ermessensermächtigung zugelassen wird. Die durch eine Verwaltungsvorschrift bewirkte Ermessensbindung der Behörde geht aber nicht so weit, dass wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalls nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. In atypischen Fällen, in denen die generelle Ermessensausübung die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nicht (hinreichend) berücksichtigt, ist der Behörde ein Abweichen von den ermessenslenkenden Vorschriften möglich.

...

Dabei bedarf die Entscheidung über die Ausübung generellen Ermessens in der Regel eines vorherigen Ratsbeschlusses. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Abgesehen von den in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW enumerativ aufgezählten Fällen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rats als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Bei den "Geschäften der laufenden Verwaltung" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt. Nach gefestigter Rechtsprechung fallen die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte darunter, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen "auf eingefahrenen Gleisen" erfolgt und die für die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Größe und Finanzkraft weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind.

...

Der Erlass allgemeiner Richtlinien oder Anweisungen, die die Ermessenspraxis einer Gemeinde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum bestimmen sollen, gehört jedoch regelmäßig nicht mehr zu den Geschäften der laufenden

Verwaltung. Eine solche Entscheidung ist vielmehr wegen des grundlegenden Charakters, den eine generelle Ermessensausübung mit Blick auf künftige Entscheidungen über entsprechende Erlaubnisanträge entwickelt, dem Gemeinderat vorbehalten, wenn nicht die zu regelnde Angelegenheit für die Gemeinde ausnahmsweise von untergeordneter Bedeutung ist.“

Um einen Antrag auf Aufstellen eines Altkleidersammelcontainers in Zukunft rechtssicher ablehnen zu können, bedarf es nach der o.g. Rechtsprechung einer Grundsatzentscheidung des zuständigen Gremiums.

Gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe i) entscheidet der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss über die Sondernutzung von Gemeindestraßen in erheblichem Umfang.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.